

201 **Verordnung**  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gringpfuhl“  
in der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Gringpfuhl“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf, Flur 3 und umfaßt mit einer Fläche von etwa 0,5 ha die Parzelle 31 teilweise.
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:2 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines in einer Vertiefung auf Lehmuntergrund ausgebildeten Teiches, in dem sich die typische Vegetation eines Großseggenriedes entwickelt hat. Der inselartige Biotop in einer fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Landschaft trägt in seiner Art zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Belebung des Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entorgungsleitungen;
4. Ableiten und Einleiten bzw. die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
5. das Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Seggenrieden, Hecken und Einzelbäumen;
7. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrrichten, Seggenrieden, Hecken und Gebüsch;
9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
11. Umwandeln des Feuchtbereiches in Ackerland;
12. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
13. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
14. jegliche Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
15. Aufforstungen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

#### § 6

##### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Im besonderen soll ein Nährstoffeintrag ausgehend von den landwirtschaftlichen Nutzflächen durch gezielte Maßnahmen verhindert werden. Durch Anpflanzen standortgerechter Sträucher und einer Ansaat nährstoffzehrender

Pflanzenarten kann eine Barriere zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem inselartigen Biotop erfolgen.

#### § 8

##### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier



